

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreis Groß-Gerau e.V.

Satzung vom 30. Juli 2015

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Darmstadt, VR80748
Als gemeinnützig anerkannt durch Finanzamt Groß-Gerau (Steuer-Nr. 021 250 01075)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreis Groß-Gerau e.V.; abgekürzt ADFC Kreis Groß-Gerau. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist zuständig für den Kreis Groß-Gerau.
- (2) Sein Sitz ist Rüsselsheim.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die männliche Form von Bezeichnungen gilt im Folgenden auch für die weibliche Form.
- (5) Der ADFC Kreis Groß-Gerau ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Landesverband Hessen) e.V., deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des ADFC Kreis Groß-Gerau ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz, die Unfallverhütung, die Jugendhilfe, die Kriminalprävention, die Verbraucherberatung und den Sport zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades, durch
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes,
 - b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Fahrrad- und Fußverkehrs, insbesondere zur Erhöhung des Radverkehrsanteils auf allen Wegen zum Zwecke der Unfallverhütung und des Umweltschutzes,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und auf dem Land, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen,
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen zur Förderung der Volksbildung, insbesondere in Bezug auf den Fahrradverkehr,
 - e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den öffentlichen Personenverkehr durch ausreichende Fahrradmitnahme, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,

- f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- g) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen (Kriminalprävention),
- h) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von sportlichen Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen,
- i) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Schulungen besonders im Bereich Jugendarbeit, Migrationsberatung und Seniorenberatung,
- j) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins zur Durchführung ihrer Aufgaben,
- k) Unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der ADFC Kreis Groß-Gerau verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen oder solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder können auch aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten sein.
- (5) Die Mitglieder des ADFC Kreis Groß-Gerau sind auch Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Landesverband Hessen) e.V. und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen ADFC-Gliederung zuordnen lassen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines bereits im Kreis Groß-Gerau ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im ADFC Kreis Groß-Gerau mit der Mitteilung seines Umzugs in den Kreis Groß-Gerau oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Kreis Groß-Gerau.
 - (2) Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V..
 - (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
 - (4) Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Beschlussfassung über den Haushalt;
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) die Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Landesverband Hessen) e.V..
 - (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung und der Bekanntgabe der Frist für die Einreichung von Anträgen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% der Mitglieder statt, wobei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist. Diese beginnt stets mit der Einlieferung der Einberufung bei einem Zustellungsdienst oder mit der Ablieferung im Hausbriefkasten. Die Tagesordnung soll – bei Satzungsänderungen: muss – den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
 - (2) Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Diese Person hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie nur, wenn sie selbst die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 erfüllt.
 - (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. zu entrichten.
- (4) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen acht Tage. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand
 - (2) Dem ADFC Kreis Groß-Gerau obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Landesverband Hessen) e.V.. Dabei hat er die Interessen der Ortsverbände im Kreis Groß-Gerau (sofern vorhanden) angemessen aufeinander abzustimmen.
 - (3) Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Ortsverbänden zusammenschließen. Die Ortsverbände wählen mit einfacher Mehrheit eine/n Ortsverbandsprecher/in. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
 - (4) Alle Gremien sollten mit einer Frauenquote von mindestens 30% besetzt werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
 - (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet zwischen den Kandidaten mit den beiden besten Ergebnissen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat.
 - (8) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
 - (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied das auf der Mitgliederversammlung anwesend war und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und ist dessen höchstes Organ.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im ADFC Kreis Groß-Gerau bekleiden, für die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei und bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden, die Vorstandsaufgaben auf bestimmten Teilgebieten wahrnehmen. Die Vorstandsaufgaben können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Der Vorstand kann nur im Rahmen des Vereinsvermögens tätig werden.
- (5) Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein.
- (6) Scheiden Vorstandsmitglieder aus oder konnten bei der letzten Wahl Positionen im Vorstand nicht besetzt werden, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen die Positionen besetzt bzw. neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.
- (7) Der Vorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
- (8) Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des Stellvertreters zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann auch schriftlich oder fernmündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (9) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.
- (10) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gliederungen des ADFC im Landkreis Groß-Gerau, die zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Das Vermögen wird auf diese Gliederungen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder aufgeteilt. Sollte keine

gemeinnützige ADFC-Gliederung im Landkreis Groß-Gerau vorhanden sein, fällt das Vermögen mit der genannten Zweckbindung an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Landesverband Hessen) e.V., soweit dieser als steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. §§51ff. AO anerkannt ist. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereines an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. mit den gleichen Auflagen. Alle Begünstigten haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlußbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Kreis Groß-Gerau ist dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Landesverband Hessen) e.V. und dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen. Die Satzung besteht aus § 1 bis § 12.